

BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2021.12 vom 12. April 2019

BS Appellationsgericht, 2019-04-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_DGS.2021.12

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2021.12 du 12 avril 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2021.12 del 12 aprile 2019

Erwägungen

E. 1

1.1 Nach Art. 411 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) ist zur Beurteilung von Revisionsgesuchen das Berufungsgericht zuständig. In Basel-Stadt hat das Appellationsgericht diese Funktion inne, wobei zum Entscheid über Revisionsgesuche betreffend Urteile eines Dreiergerichts des Appellationsgerichts ebenfalls das Dreiergericht zuständig ist (§ 92 Abs. 1 Ziff. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Für die Zusammensetzung des Gerichts ist die Vorschrift von Art. 21 Abs. 3 StPO zu beachten, wonach Mitglieder des im Hauptverfahren entscheidenden Berufungsgerichts nicht im gleichen Fall als Revisionsrichterinnen und Revisionsrichter tätig sein dürfen (vgl. statt vieler AGE DGS.2019.25 vom 28. Januar 2020 E.1.1).

1.2 Die Gesuchstellerin ist durch das rechtskräftige Urteil vom 12. April 2019 beschwert und damit zur Stellung eines Revisionsgesuchs legitimiert (Art. 410 Abs. 1 StPO). Revisionsgesuche sind ■ abgesehen von bestimmten, hier nicht interessierenden Ausnahmen ■ an keine Frist gebunden (Art. 411 Abs. 2 StPO).

1.3 Revisionsgesuche sind schriftlich und begründet einzureichen, wobei nach Art. 411 Abs. 1 StPO die angerufenen Revisionsgründe im Gesuch zu bezeichnen und zu belegen sind. Dabei ist einerseits klar anzugeben, in welchen Punkten ein Urteil angezweifelt wird und sind andererseits die Revisionsgründe spezifiziert darzulegen sowie die Beweismittel anzuführen, welche diese belegen sollen (Heer, in: Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, Art. 411 StPO N 6). Das Revisionsgericht nimmt in einem schriftlichen Verfahren eine vorläufige Prüfung des Revisionsgesuchs vor (Art. 412 Abs. 1 StPO). Erweisen sich die Voraussetzungen von Art. 410 Abs. 1 StPO bereits im Rahmen einer summarischen Prüfung nicht als gegeben, so ergeht nach Art. 412 Abs. 2 StPO ein Nichteintretensentscheid, und zwar ohne dass zum Revisionsgesuch noch eine Stellungnahme der übrigen Verfahrensbeteiligten und eine Vernehmlassung des Sachrichters eingeholt werden müsste (Fingerhuth, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar StPO, 3. Aufl. 2020, Art. 412 StPO N 2).

E. 2

2.1 Gemäss Art. 410 StPO kann, wer durch ein rechtskräftiges Urteil beschwert ist, Revision verlangen, wenn neue, vor dem Entscheid eingetretene Tatsachen oder neue Beweismittel vorliegen, die geeignet sind, einen Freispruch oder eine wesentlich mildere Bestrafung der verurteilten Person herbeizuführen (Abs. 1 lit. a), wenn der Entscheid mit einem späteren, den gleichen Sachverhalt betreffenden Strafentscheid in unverträglichem Widerspruch steht (Abs. 1 lit. b), wenn sich in einem anderen Strafverfahren erweist, dass durch eine strafbare Handlung auf das Ergebnis des Verfahrens eingewirkt worden ist (Abs. 1 lit. c) oder wenn

der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention festgestellt hat und die Revision notwendig ist, um die Verletzung zu beseitigen (Abs. 2).

2.2 Vorliegend könnte allenfalls Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO in Frage kommen. Tatsachen und Beweismittel sind neu, wenn das Gericht im Zeitpunkt der Urteilsfällung keine Kenntnis von ihnen hatte, das heisst, wenn sie ihm nicht in irgendeiner Form unterbreitet worden sind (BGE 137 IV 59 E. 5.1.2 S. 66 f.; 130 IV 72 E. 1 S. 73). Neue Tatsachen und Beweismittel sind aber nur dann erheblich, wenn sie geeignet sind, die tatsächlichen Feststellungen, auf die sich die Verurteilung stützt, zu erschüttern, und wenn die so veränderten Tatsachen einen deutlich günstigeren Entscheid zugunsten des Verurteilten ermöglichen (BGE 137 IV 59 E. 5.1.4 S. 68; 130 IV 72 E. 1 S. 73). Nicht in Revision gezogen werden können Entscheide, die sich auf Tatsachen oder Beweismittel stützen, die vom Gericht bereits geprüft und dabei als irrelevant angesehen wurden, selbst wenn das Gericht damit ihre Tragweite verkannt hat. Denn es kann und darf nicht die Aufgabe einer Revision sein, rechtskräftige Entscheide immer wieder infrage zu stellen oder frühere prozessuale Versäumnisse zu beheben (BGE 145 IV 197 E. 1.1 S. 200, 130 IV 72 E. 2.2 S. 74; BGer 6B_517/2018 vom 24. April 2019 E. 1.1, 6B_399/2018 vom 16. Mai 2018 E. 3.1, je m.w.H.).

2.3 Die Gesuchstellerin begründet ihr Revisionsgesuch im Wesentlichen damit, dass ihre Eingabe an das Strafgericht vom 7. März 2016 weder vom Strafgericht noch vom Appellationsgericht berücksichtigt beziehungsweise auch nur gelesen worden sei. Sinngemäss behauptet sie, unter Beachtung der genannten Eingabe wären die Zahlungen der Groupe Mutuel nicht als durch sie erworbene Einnahmen qualifiziert worden, weshalb sie auch nicht wegen mehrfachen Betrugs verurteilt worden wäre. Mit dieser Argumentation übt die Gesuchstellerin rein appellatorische Kritik an der Beweiswürdigung der beiden Gerichte, was nicht dazu dienen kann, ein Revisionsgesuch zu begründen. Es kommt hinzu, dass die Behauptung der Gesuchstellerin auch nicht zutrifft. Bereits das Strafgericht hat ihre Eingabe sehr wohl zur Kenntnis genommen (Akten S. 221: «Sehr geehrte Frau A____, wir haben Ihre Eingabe samt Beilagen erhalten und werden sie bei der Beurteilung des Strafbefehls berücksichtigen. In der Hauptverhandlung haben Sie zudem Gelegenheit, Ihre Einwände nochmals mündlich vorzubringen.») und hat sie in seinem Urteil bei der Beurteilung miteinbezogen (Akten S. 291 ■ 293). Gleich verhält es sich mit dem Appellationsgericht, das die Qualität der Zahlungen der Groupe Mutuel an die Gesuchstellerin nochmals genau analysiert und gewürdigt hat (vgl. insbesondere Urteil des Appellationsgerichts vom 12. April 2019 E. 3.1). Das Revisionsgesuch erweist sich somit bereits aufgrund einer summarischen Vorprüfung als offensichtlich unzulässig und unbegründet, weshalb in Anwendung von Art. 412 Abs. 2 StPO nicht darauf einzutreten ist. Bei dieser Situation erübrigt es sich, auf die weiteren Anträge der Gesuchstellerin betreffend Aufhebung des gegen sie verhängten Berufsverbots als Dolmetscherin sowie die Zahlung eines Schmerzensgeldes in Mindesthöhe von CHF 12'000.■ weiter einzugehen.

E. 3

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat die Gesuchstellerin dessen Kosten mit einer Entscheidegebühr von CHF 800.■ zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]). Ihr Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung ist wegen Aussichtslosigkeit ihres Begehrens abzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.